

# **Satzung**

## **des Vereins LAREU (Llama & Alpaca Registries Europe)**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein trägt den Namen „Verein LAREU, Llama & Alpaca Registries Europe“. Seine rechtliche Form ist die eines eingetragenen Vereins mit Tätigkeitsbereich innerhalb Europas gemäß ZGB Art. 60 ff (Schweizerisches Zivilgesetzbuch)
2. Der Sitz des Vereins ist Brig-Glis, Schweiz.

### **§ 2 Zweck und Ziele**

1. Der Verein organisiert die Registrierung von Alpakas and Lamas in Europäischen Registern.
2. Der Verein entwickelt und unterhält Europäische Zuchtbücher für Alpakas und Lamas.
3. Der Verein organisiert die Ausbildung und regelmäßige Überprüfung von offiziellen Tierbeschreibern.
4. Der Verein fördert die Forschung auf dem Gebiet der Tiergesundheit und der Genetik.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Die Unterzeichner dieser Satzung sind die Gründungsmitglieder des Vereins.
2. Zwei Arten von Mitgliedschaft sind vorgesehen:
  - a) Aktive Mitglieder (mit Stimmrecht)
  - b) Passive Mitglieder (ohne Stimmrecht).
3. Organisationen oder Personen, die an dem Zweck und den Zielen des Vereins interessiert sind, können sich um aktive Mitgliedschaft bewerben. Sie werden aktive Mitglieder nach Zustimmung durch den Vorstand.

4. Passive Mitgliedschaft wird durch Tierregistrierung etabliert.
5. Die aktive Mitgliedschaft endet
  - a) durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds
  - b) wenn der Mitgliederbeitrag nicht fristgerecht bezahlt wird
  - c) durch Ausschluss bei Zuwiderhandlungen gegen die Statuten oder die Interessen des Vereins gemäß eines Verfahrens, das in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt ist.

#### **§ 4 Vorstand und Gremium**

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Schatzmeister und dem Sekretär.
2. Der Präsident, Vize-Präsident, Schatzmeister und Sekretär (nachfolgend als der Vorstand bezeichnet) werden durch die aktiven Mitglieder des Vereins in der jährlichen Hauptversammlung nach einem Verfahren gewählt, das in der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung niedergelegt ist.
3. Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich.
4. Im Falle einer Vakanz im Vorstand kann der Vorstand die Vakanz durch Berufung besetzen. Die Berufung endet mit der Wahl des neuen Vorstandsmitgliedes für die Vakanz auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung. Das berufene Vorstandsmitglied kann sich hierbei zur Wahl stellen.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Der Präsident oder der Vize-Präsident, jeweils zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes, vertreten den Verein nach außen. Der Vorstand bezeichnet die zeichnungsberechtigten Personen aus seiner Mitte und die Art der Zeichnung.
7. Der Vorstand wird in beratender Funktion vom Gremium unterstützt. Das Gremium besteht aus dem Vorstand und Mitgliedern aus den im Verein teilnehmenden Europäischen Ländern. Mitglieder des Gremiums können auch vom Vorstand, entsprechend ihrer speziellen wissenschaftlichen oder sonstigen Fähigkeiten, die für den Verein förderlich sind, berufen werden. Alle Mitglieder des Gremiums sollen Mitglieder des Vereins sein.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand beruft jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Rechnungsabschluss eine Mitgliederversammlung des Vereins ein, auf der er seine Arbeit seit der letzten Mitgliederversammlung darstellen, sowie einen Überblick über die finanzielle Situation des Vereins, die durch gewählte Mitglieder überprüft wurde, geben soll. Weiterhin bereitet er eventuell anfallende Neuwahlen oder Bestätigungen des Vorstandes gemäß der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung vor. Die Einladung zur Versammlung erfolgt per Email oder schriftlich spätestens 30 Tage vor der Versammlung.
2. Die Mitglieder können, gemäß der Geschäftsordnung, Diskussionspunkte auf die Tagesordnung setzen lassen.
3. Sämtliche vom Verein erhobenen Beiträge sind durch die Mitgliederversammlung festzusetzen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
4. Der Vorstand hat das Recht, nach Bedarf eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um wissenschaftliche oder andere wichtige Zwecke zur Verfolgung der Ziele des Vereins zu fördern.
5. Die Mitgliederversammlung ist unbeschrieben der Anzahl der anwesenden aktiven Mitglieder beschlussfähig.
6. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der aktiven Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, um die von den Mitgliedern vorgelegten Angelegenheiten zu diskutieren und darüber abzustimmen. Das Datum für die Versammlung muss zwischen mindestens sechs und höchstens zwölf Wochen nach der Eingabe durch die Mitglieder stattfinden. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können der Agenda einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß der Geschäftsordnung hinzugefügt werden.

## **§ 6 Finanzen**

1. Jedes aktive Mitglied des Vereins zahlt Mitgliederbeiträge, wie sie in der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung niedergelegt sind.

2. Die Mitgliederbeiträge sind jeweils bis zum 31. März für das laufende Geschäftsjahr zu bezahlen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die aktive Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn die fälligen Mitgliedsbeiträge nicht bis zum 31. März für das laufende Geschäftsjahr bezahlt worden sind.

### **§ 7 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die speziell für diesen Zweck einberufen werden muss, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine solche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent aller aktiven Mitglieder anwesend sind. Die nach Auflösung übrig bleibenden Güter des Vereins werden an andere gemeinnützige Vereine verteilt.

### **§ 8 Änderungen der Satzung oder der Geschäftsordnungen**

Die Satzung des Vereins kann nur durch Abstimmung der aktiven Mitglieder auf einer ordnungsgemäß einberufenen ordentlichen, außerordentlichen oder jährlichen Mitgliederversammlung abgeändert werden, vorausgesetzt dass:

- eine Abschrift der neuen oder zu ändernden Regelungen an jedes aktive Mitglied mindestens 21 Tage vor der Versammlung zugänglich gemacht wird, und
- mindestens drei Viertel der anwesenden aktiven Mitglieder für die Abänderung oder Einführung einer Regelung stimmen.

Die Geschäftsordnung des Vorstands kann auf Beschluss des Vorstands abgeändert werden. Die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung kann auf Beschluss der aktiven Mitglieder abgeändert werden. Näheres zu den Verfahren der Änderungen ist in den jeweiligen Geschäftsordnungen niedergelegt.

Namen (Länder) der Gründungsmitglieder:

Gianni Berna (I)

Paul Gerber (S)

Dr. Bernard Giudicelli (F)

Dr. Ilona Gunsser (D)

Cornelie Jochems (NL)

Prof. Dr. Christian Kiesling (D)

Ute Knauer-Hoffmann (D)

Dr. Josef Kuonen (CH)

Dr. Uli Lippl-Luginbühl (CH)

Dr. Heikki Sirkkola (FIN)

Klaus Winter (D)

Maria Wohlfarth (D)

Gezeichnet zu Stettlen, Schweiz, am 6. November des Jahres 2005